

Munich Queer Homes

c/o Schwules Kommunikations- und
Kulturzentrum München Sub e.V.
Müllerstr. 14,
80469 München
www.munichqueerhomes.org

Munich Queer Homes, c/o Sub e.V., Müllerstr. 14, 80469 München



Satzung für die gemeinnützige **Vereinsgründungsversammlung am** **24.08.2022** **Munich Queer Homes (künftig e.V.)**

Überblick:

Präambel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 8 Besondere Vertreter*innen

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Arbeitnehmer, Aufwendungsersatz

§ 10 Kassenprüfer*innen

§ 11 Eingehen von Verbindlichkeiten

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Präambel

Munich Queer Homes (MQH) ist aus einem Vorhaben der Kontaktgruppe Munich Kyiv Queer heraus entstanden, die sich im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen München und Kyjiw seit 2012 darum bemüht, über Pride-Kooperationen, politische Aktionen, (inter-)kulturelle Veranstaltungen, fachwissenschaftliche Workshops und einen internationalen Jugendaustausch die Menschenrechtsslage von LGBTIQ* in der Ukraine, aber auch in Deutschland zu verbessern. Grundlage dafür ist die Städtepartnerschaft zwischen Kyjiw und München.

Munich Kyiv Queer hat neben umfangreichen Initiativen zur Zusammenarbeit queerer Menschen und LGBTIQ*-Organisationen in der Ukraine und Deutschland inzwischen auch diverse Projekte zur Unterstützung von queeren Menschen in und aus der Ukraine gegründet, die aufgrund des Angriffskrieges Russlands in Not und auf der Flucht sind.

Der Verein Munich Queer Homes möchte die Hilfen insbesondere für geflüchtete queere Menschen um langfristige Wohnangebote erweitern, indem er seine Leistungen allen geflüchteten Menschen unabhängig von ihrer Herkunft zur Verfügung stellt. Das Engagement des Vereins umfasst Unterstützung, Beratung bei der Integration, der wohnlichen Unterbringung und den interkulturellen Austausch.

Hauptziel des Vereins Munich Queer Homes ist es, für queere Geflüchtete, aber auch sozial bedürftige queere Münchner*innen, in der Stadt München, in anderen Städten und Gemeinden der umgebenen Landkreise, in Oberbayern und auch in anderen bayerischen Regierungsbezirken bezahlbare Wohnungen anzumieten und die Mieter*innen dort zu betreuen.

Denn queere Menschen, insbesondere queere Geflüchtete, haben aufgrund ihrer Lebenserfahrungen häufig Diskriminierung, Hass und Gewalt erlebt und sind dadurch oftmals traumatisiert und besonders schutzbedürftig. Das eigene Zuhause soll ein Schutzraum für diese vulnerable Gruppe sein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Munich Queer Homes“. Als Abkürzung zulässig ist „MQH“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Munich Queer Homes ist ein Zusammenschluss von Personen, die über ihre Vereinstätigkeiten die Völkerverständigung voranbringen möchten und sich für Toleranz, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, um eine integrative und solidarische Gesellschaft zu fördern.
2. Ziel von Munich Queer Homes ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr.10 AO).
3. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).
4. Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO).
5. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken (§ 52 Abs. 2 S 1 Nr. 13 AO).
6. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 S. 1 NR. 15 AO).
7. Der Zweck des Vereins kann auch verwirklicht werden durch eine Förderung wie die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften (§ 58 i.S. d. Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- I. Die Erst- und Notversorgung von geflüchteten LGBTIQ* Menschen in München, Oberbayern, anderen bayerischen Regierungsbezirken und auch in ganz Deutschland und im Ausland.
- II. Die Vermittlung von Erstunterkünften für geflüchtete LGBTIQ* Menschen.
- III. Die Bereitstellung von Lösungen für langfristiges Wohnen, unter anderem durch die Anmietung von Wohnungen und die Einrichtung von Wohngemeinschaften für LGBTIQ* Geflüchtete inklusive Beratung und Betreuung.

- IV. Die Unterstützung bei der Integration durch Hilfe bei Amtsangelegenheiten, bei der Jobsuche und Arbeitsaufnahme, bei der Teilnahme an Deutschkursen und der Einschulung von Kindern.
- V. Die Pflege und Schaffung von Verbindungen zu LGBTIQ*-Gruppen und Menschenrechtsorganisationen.
- VI. Die Förderung nationaler und internationaler Kontakte zu Verbänden, Stiftungen und Institutionen, speziell auf den Gebieten politischer, sozialer, kultureller, wissenschaftlicher und sportlicher Beziehungen.
- VII. Der Verein kann sich bei der Verwirklichung des Satzungszweckes der Hilfe von weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach den Grundsätzen der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt. Ist ein Mitglied „unbekannt verzogen“ und kann sein Wohnsitz zumutbar nicht ermittelt werden und über keine der weiteren Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Handy) erreichbar, kann der Vorstand dieses Mitglied drei Monate nach Bekanntwerden dieses Umstands aus der Mitgliederliste streichen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
8. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch den regelmäßigen Fördermitgliedsbeitrag und haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
9. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person, die sich im besonderen Maße um Munich Queer Homes verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder haben Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds sowie mit Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) für Vorstandsmitglieder beschließen.
Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Angemessenheit und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, der*m Vorsitzenden und der*dem 1. und 2. Stellvertreter*in. Die*der 1. Stellvertreter*in ist Schriftführer*in, die*der 2. Stellvertreter*in ist Finanzvorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder auf vier oder fünf erhöht oder wieder auf vier oder drei reduziert werden. Angestrebt wird, dass nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sich einer Gender-Identität und/oder sexuellen Orientierung zugehörig fühlt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei 3 Vorständen bei Anwesenheit von zweien seiner Mitglieder und bei 4 und 5 Vorständen bei Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder. Für Vorstandssitzungen ist eine Tagesordnung entbehrlich. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen, z.B. telefonisch, online oder schriftlich, fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit ergeht kein Beschluss. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam oder ein Mitglied mit einer*m besonderen Vertreter*in, sofern ein*e solche*r nach Paragraph 8 bestellt ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes ersetzt werden.

5. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
6. Der Vorstand hat Anspruch auf den Ersatz seiner unter § 9 Absatz 3 genannten Aufwendungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann sowohl mit persönlicher Anwesenheit als auch online mit einem geeigneten Video-Konferenz-Tool abgehalten werden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Einladungstext gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn er an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden sind.
5. Versammlungsleiter*in ist die*der Vorsitzende und im Falle ihrer*seiner Verhinderung die*der 1. Stellvertreter*in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die*der Schriftführer*in nicht anwesend ist, wird auch diese*r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei bis zu 39 ordentlichen Mitgliedern mindestens sieben ordentliche Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen; ab 40 ordentlichen Mitgliedern mind. 20%.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ergeht kein Beschluss. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Auf jedes anwesende Mitglied kann maximal eine Stimme per Vollmacht übertragen werden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*dem Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann im Nachgang der Sitzung erstellt werden. Es wird nach der Unterschrift an die Mitglieder des Vereins per E-Mail verteilt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer*innen,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
5. Festsetzung der Höhe der Beiträge,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen,
9. Beschlussfassung über Arbeitsprogramme im Rahmen der Vereinszwecke,
10. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Beschäftigung von Hilfspersonen,
11. Beschlussfassung über die Tätigkeitsvergütung des Vorstands nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“),
12. Beschlussfassung über die Grundsätze einer Aufwandsentschädigung für Vereinsämter und Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterzuschale“) bzw. nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“),
13. Festsetzung von Angemessenheit und Höhe der Vergütung des Vorstands,

14. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen,
15. Beschlussfassung über andere Anträge und
16. Wahl von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Besondere Vertreter*innen

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB bestellen. Sie*er vertritt den Verein gemäß § 5 Absatz 3 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB. Über die Bestellung und Entlassung der*des Geschäftsführers*in entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt. Die*der Geschäftsführer*in berichtet der Mitgliederversammlung über ihre*seine Tätigkeit.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Arbeitnehmer*innen, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten in Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) bzw. nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach den Grundsätzen der Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, Angemessenheit und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen einzustellen. Über die Schaffung und Abschaffung dieser Arbeitsstellen und Tätigkeitsbereiche entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Personalauswahl, Einstellung und Entlassung trifft der Vorstand.

5. Amtsträger*innen, Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist in einer Frist von drei Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 10 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Kassenprüfer*in. Ihre*seine Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl eines*einer Nachfolgers*in, die jedes Jahr in der Mitgliederversammlung erfolgt.
2. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte, Hilfspersonen gemäß § 2 Absatz 6 oder besondere Vertreter*innen nach § 8 des Vereins sein.

§ 11 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Vertretungsberechtigte Personen dürfen nur Verbindlichkeiten eingehen, die einen Betrag von € 1.000,00 im Einzelfall oder regelmäßig laufende, jährliche Kosten von € 1.200,00 nicht überschreiten. Für die Eingehung von darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten ist das Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses notwendig.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den derzeit noch in der Gründungsphase befindlichen Verein Munich Kyiv Queer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern zu diesem Zeitpunkt der Verein Munich Kyiv Queer als e.V. existiert.

3. Sollte Munich Kyiv Queer nicht als steuerbegünstigter Verein existieren, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Münchner Regenbogen-Stiftung, die LesCommunity e.V. und das Schwule Kommunikations- und Kulturzentrum München Sub e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Sollten die Münchner Regenbogen-Stiftung und die LesCommunity e.V. und das Schwule Kommunikations- und Kulturzentrum Sub e.V nicht mehr bestehen, geht das anteilige Vereinsvermögen der nicht mehr existierenden Organisation auf Beschluss der Auflösungsversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 24.08.2022

Beschlossen und unterschrieben von 14 Gründungsmitglieder*innen